

Satzung der Jungen Liberalen Bezirksverband Aachen

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Junge Liberale Bezirksverband Aachen“, kurz „JuLis Aachen“.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist der Wohnsitz des amtierenden Bezirksvorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinigung führt die Rechtsform eines nicht-eingetragenen Vereines.

§2 Grundsätze

- (1) Die JuLis Aachen sind eine selbständige politische Jugendorganisation, in der sich junge Liberale zusammengeschlossen haben mit dem Ziel, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und in die Praxis umzusetzen. Die Jungen Liberalen sind insbesondere Interessenvertreter der Jugend.
- (2) Der parlamentarische Ansprechpartner der JuLis Aachen ist die FDP.
- (3) Die JuLis Aachen verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Gliederungen

- (1) Die JuLis Aachen sind eine Untergliederung des Landesverbandes „Junge Liberale Nordrhein-Westfalen e.V.“.
- (2) Die JuLis Aachen gliedern sich in die Kreisverbände Aachen-Land, Aachen-Stadt, Düren, Euskirchen und Heinsberg. Die Grenzen der Kreisverbände der JuLis Aachen orientieren sich an der Gliederung des FDP-Bezirksverbandes Aachen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der JuLis Aachen ist, wer Mitglied des Landesverbandes „Junge Liberale Nordrhein-Westfalen e.V.“. und eines der bezirkszugehörigen Kreisverbände nach §3 Abs. 2 ist.
- (2) Über Ordnungsmaßnahmen bestimmen die Satzungen der Übergliederungen.

§5 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Grundsätze der JuLis Aachen anerkennen.
- (2) Die Fördermitgliedschaft muss schriftlich beim Bezirksvorstand beantragt werden. Dieser entscheidet mehrheitlich über den Antrag.
- (3) Fördermitglieder werden auf Wunsch einem Kreisverband zugeordnet oder bezirksunmittelbar geführt. Die Untergliederungen dürfen keine eigenen Fördermitglieder führen.
- (4) Fördermitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 60 Euro pro Jahr an die JuLis Aachen. Die Hälfte dieses Beitrages wird vom Bezirksvorstand bei Zuordnung zu einem Kreisverband an den jeweiligen Kreisverband abgeführt.
- (5) Fördermitglieder erwerben (abgesehen vom Informationsrecht und dem Recht auf Teilnahme und Rede bei Veranstaltungen ihres Kreisverbandes und des Bezirksverbandes) keine mitgliedschaftlichen Rechte. Insbesondere können sie keine Ämter bekleiden und werden nicht zur Berechnung von Delegiertenverteilungen herangezogen.
- (6) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Karteibereinigungsverfahren entsprechend oder analog den Regelungen der Landessatzung. Der Austritt muss dem Bezirksvorstand schriftlich erklärt werden. Der Beitritt in eine politisch konkurrierende Organisation gilt als sofort wirksamer Austritt.
- (7) Ehrenmitgliedschaften oder die Wahl von Ehrenvorsitzenden sind nicht zulässig.

§6 Organe

- (1) Die Organe des Bezirksverbandes Aachen der Jungen Liberalen sind dem Rang nach:
 - 1) der Bezirkskongress
 - 2) der Bezirksvorstand

§7 Der Bezirkskongress

- (1) Der Bezirkskongress ist das oberste Beschlussorgan des Bezirksverbandes. Er hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:
 - 1) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des politischen Rechenschaftsberichts des Bezirksvorstandes,
 - 2) Wahl, Abberufung und Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - 3) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress der Jungen Liberalen,
 - 4) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - 5) Änderung der Satzung,
 - 6) Auflösung des Bezirksverbandes.
- (2) Der Bezirkskongress ist die Mitgliederversammlung der JuLis Aachen. Es sind alle anwesenden Mitglieder der JuLis Aachen rede- und

stimmberechtigt, die bis zu Kongressbeginn laut der Kreissatzung ihres Kreisverbandes stimmberechtigt zum Kreiskongress sind. Die Prüfung ist Aufgabe der Kreisschatzmeister. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

- (3) Der Bezirkskongress findet mindestens einmal jährlich statt. Seine Einberufung beschließt der Bezirksvorstand. Darüber hinaus muss er auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder mindestens zweier Kreisverbände binnen eines Monats eingeladen werden.
- (4) Der Bezirkskongress wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Bezirksvorsitzenden durch Einladung in Textform an alle Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist, insofern das Mitglied im Mitgliedersystem des Landesverbands eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat, ausdrücklich zulässig. Andernfalls erfolgt eine Einladung in Schriftform.
- (5) Der Bezirkskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und noch mehr als die Hälfte der zu Beginn anwesenden Stimmberechtigten anwesend sind.
- (6) Der Bezirkskongress verhandelt in öffentlicher Sitzung. Auf Beschluss des Bezirkskongresses kann die Öffentlichkeit für einen oder mehrere Punkte ausgeschlossen werden.
- (7) Anträge müssen zu Beginn des Bezirkskongresses vorliegen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, der Bezirksvorstand, die Untergliederungen des Bezirksverbandes sowie die Bezirksarbeitskreise.
- (8) Zu Beginn des Bezirkskongresses werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer gewählt. Protokollführer und Versammlungsleiter dürfen nicht an Wahlen zum Bezirksvorstand teilnehmen. Das Protokoll des Bezirkskongresses wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet; es muss vom Bezirksvorstand genehmigt werden.
- (9) Abstimmungen sind öffentlich durchzuführen und mit einfacher Mehrheit angenommen, solange kein Mitglied widerspricht. Leere Stimmzettel gelten als Enthaltung.
- (10) Vorstandswahlen und Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt werden.
- (11) Die Delegierten zum Bundeskongress der Jungen Liberalen werden vom Bezirkskongress in geheimer Wahl für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Bezirkskongress gewählt. Die Ersatzdelegierten werden vom Bezirkskongress für die gleiche Dauer in offener Wahl gewählt. Die Namen der Gewählten sind dem Landes- und Bundesverband unverzüglich vom Bezirksvorsitzenden mitzuteilen.
- (12) Wenn der Bezirkskongress nichts anderes beschließt, gilt die jeweils gültige Geschäftsordnung des Bundesverbandes der Jungen Liberalen.

§9 Der Bezirksvorstand

- (1)** Der Bezirksvorstand besteht aus
 - 1) dem Bezirksvorsitzenden,
 - 2) drei gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden mit den vom Bezirkskongress zu wählenden Geschäftsbereichen
 - a) Programmatik
 - b) Organisation
 - c) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - 3) dem Bezirksschatzmeister,die den geschäftsführenden Bezirksvorstand bilden, sowie
 - 4) bis zu sechs gleichberechtigten weiteren Mitgliedern des Bezirksvorstandes (Beisitzern). Über die Anzahl der Beisitzer bestimmt der Bezirkskongress vor der Wahl mehrheitlich. Die Geschäftsbereiche der Beisitzer bestimmt der Bezirksvorstand eigenverantwortlich.
- (2)** Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden vom Bezirkskongress in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres mit absoluter Mehrheit gewählt. Hat nach Ablauf dieser Dauer keine Neuwahl des Bezirksvorstandes stattgefunden, bleiben die Mitglieder des Bezirksvorstandes geschäftsführend im Amt.
- (3)** Der Bezirksvorsitzende und der Bezirksschatzmeister sind Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretung. Im Falle der Verhinderung können zwei Stellvertretende Bezirksvorsitzende gemeinsam den Bezirksverband vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
- (4)** Der Bezirksvorstand kann Mitglieder hinzuwählen (kooptieren), die beratende Stimme haben. Mitglieder von Vorständen übergeordneter Gliederungen sowie die Vorsitzenden der Kreisverbände, die nicht durch gewählte Mitglieder im Bezirksvorstand vertreten sind, sind zu kooptieren.
- (5)** Der Bezirksvorstand führt die Beschlüsse des Bezirkskongresses aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Seine Arbeitsweise regelt er, soweit diese Satzung sie nicht festlegt, selbst. Seine Einberufung geschieht durch den Bezirksvorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Bezirksvorstandes unter der Vorlage einer Tagesordnung.
- (6)** Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, sofern er entsprechend Abs. 5 einberufen wurde und darüber hinaus
 - 1) mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, oder
 - 2) eine Frist von mindestens einer Woche zwischen Einladung und Sitzung liegt.

- (7) Der Bezirksvorstand legt zu Beginn der Amtsperiode ein Arbeitsprogramm vor. Am Ende der Amtsperiode legt er gegenüber dem Bezirkskongress Rechenschaft ab.
- (8) Beschlüsse des Bezirksvorstandes bedürfen einer einfachen Mehrheit. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksvorsitzenden. Beschlüsse können auch auf digitalen Sitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Satz 1 und 2 gelten analog. Widerspricht ein Mitglied des Bezirksvorstandes einem Umlaufverfahren, wird der Beschluss auf die nächste Bezirksvorstandssitzung vertagt.
- (9) Erledigt sich das Amt des Bezirksvorsitzenden oder des Bezirksschatzmeisters, so ist das Amt durch den nächsten Bezirkskongress neu zu besetzen. In diesem Falle ist der Bezirkskongress innerhalb von 4 Wochen zur Nachwahl einzuberufen.
 - 1) Erledigt sich das Amt des Bezirksschatzmeisters, so bestimmt der Vorstand ein Mitglied des geschäftsführenden Bezirksvorstandes als kommissarische Vertretung.
 - 2) Erledigt sich das Amt des Bezirksvorsitzenden, so nimmt das dienstälteste Mitglied des geschäftsführenden Bezirksvorstandes die Aufgabe bis zur Nachwahl wahr. Bei gleichem Dienstalder zählt das Lebensalter.
- (10) Die Amtszeit der Mitglieder Vorstandes endet
 - 1) bei der Wahl eines neuen Vorstandes,
 - 2) durch Rücktritt,
 - 3) durch Abberufung durch ein konstruktives Misstrauensvotum
 - 4) durch Beendigung der Mitgliedschaft (im Bezirksverband).
- (11) Der Bezirkskongress kann einem Mitglied des Bezirksvorstands das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass es mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein neues Mitglied wählt. Der Antrag muss die abzuwählende und die zu wählende Person bezeichnen. Dieser Antrag ist mindestens eine Woche vor dem Bezirkskongress einzureichen und vom Vorstand unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu machen.

§10 Bezirksarbeitskreise

- (1) Der Bezirksvorstand kann für die politisch-programmatische Arbeit Bezirksarbeitskreise einrichten. Sie haben die Aufgabe, an der politischen Willensbildung des Verbandes mitzuwirken.
- (2) Die Bezirksarbeitskreise leiten ihre Beschlüsse dem Bezirksvorstand zu und stellen Anträge auf dem Bezirkskongress. Ihre Arbeitsweise regelt der Bezirksvorstand. Sie sind nicht berechtigt, sich eigenständig an die Öffentlichkeit zu wenden. Vertreten werden sie durch einen Leiter und eine offene Anzahl an Stellvertretenden Leitern, die der Bezirksvorstand festlegt und wählt.

§11 Finanzen

- (1) Der Bezirksverband deckt seine Aufwendungen durch Beiträge der Fördermitglieder, Umlagen der Kreisverbände, Spenden, öffentliche Zuwendungen und sonstige Einnahmen. Über die Erhebung von Umlagen der Kreisverbände und deren Höhe entscheidet der Bezirkskongress mehrheitlich.
- (2) Der Bezirksschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse hinsichtlich der Finanzen befolgt werden. Er hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung Sorge zu tragen.
- (3) Der Bezirksschatzmeister gibt dem Bezirkskongress jährlich einen Kassenbericht. Daran schließt sich ein Rechnungsprüfungsbericht über die sachliche und formale Prüfung der Kassenführung durch die Rechnungsprüfer.

§12 Satzung und Satzungsänderungen

- (1) Die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes NRW und des Bundesverbandes der Jungen Liberalen gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.
- (2) Alle Untergliederungen geben sich eine eigene Satzung. Die Bestimmungen dieser Satzung gehen den jeweiligen Satzungen der Untergliederungen vor.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der ausgeübten Stimmrechte des Bezirkskongresses. Sie können nur dann beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugegangen sind.

§13 Schiedsorgan und Vertrauensperson

- (1) Das Schiedsverfahren regeln die Satzungen der Übergliederungen.
- (2) Das Landesschiedsgericht entscheidet unter Anwendung seiner Schiedsordnung über:
 - 1) die Auslegung der Satzung der JuLis Aachen.
 - 2) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen der JuLis Aachen.
- (3) Für interne Ombudsfragen und Streitigkeiten ist zur Schlichtung die Vertrauensperson des Landesverbandes NRW entsprechend ihrer Funktion gemäß der Satzung des Landesverbandes zuständig.

§14 Auflösung

- (1) Der Bezirksverband kann nur aufgelöst werden, wenn der entsprechende Antrag 4 Wochen vorher allen Mitgliedern zugegangen ist und sowohl drei Viertel der erschienenen Mitglieder des Bezirkskongresses als auch mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Auflösung zugestimmt haben.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Friedrich-Naumann-Stiftung zur politischen Bildung Jugendlicher.

§15 Inkrafttreten

- (1)** Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am TT.MM.JJJJ auf dem Bezirkskongress der Jungen Liberalen Aachen in Langerwehe unmittelbar in Kraft und ersetzt alle zuvor gültigen Satzungen.
- (2)** Sollten Teile dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen unberührt. An die Stelle dieser Teile soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung des Verbandes am nächsten kommt.